

Merkblatt zum Austritt

Bei einem Austritt wird Ihr Sparkapital in Form einer Freizügigkeitsleistung fällig.

Neuer Arbeitgeber (Überweisung an eine neue Pensionskasse)

Wenn Sie zu einem neuen Arbeitgeber wechseln, überweisen wir Ihre Freizügigkeitsleistung an dessen Vorsorgeeinrichtung.

Kein neuer Arbeitgeber (Überweisung an eine Freizügigkeitseinrichtung)

Wenn Sie nach dem Austritt nicht mehr einer Pensionskasse beitreten, stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Fortführung der Altersvorsorge zur Verfügung.

Freizügigkeitskonto: Sie können Ihre Freizügigkeitsleistung auf ein Konto bei einer Freizügigkeitsstiftung beispielsweise einer Bank überweisen lassen, die das Geld weiter verzinst. Ihre Wahl geben Sie auf dem Austrittsformular an. Ohne Ihre Meldung werden wir Ihre Freizügigkeitsleistung sechs Monate nach Austritt auf ein Freizügigkeitskonto bei der Stiftung Auffangeinrichtung überweisen.

Freizügigkeitspolice: Sie können mit Ihrer Freizügigkeitsleistung auch eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung kaufen. Im Gegensatz zum Konto können Sie bei dieser Lösung zusätzlich weitere Risiken versichern lassen.

Auffangeinrichtung: Die Stiftung Auffangeinrichtung (www.aeis.ch) steht Ihnen offen, wenn Sie zu den folgenden Personenkreisen gehören: Selbständigerwerbende, Arbeitnehmer, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, oder solche, die bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt sind (für kleinere Lohnteile, die Sie nicht in der Kasse ihrer Arbeitgeber versichern können). In der Auffangeinrichtung sind Beiträge für Altersleistungen und Leistungen bei Invalidität und Tod zu entrichten. Sie können steuerlich abgezogen werden.

Barauszahlung

Sie haben in den folgenden Situationen die Möglichkeit, sich die Freizügigkeitsleistung von der Pensionskasse bar auszahlen zu lassen.

Sie arbeiten und leben nicht mehr in der Schweiz

Für Wohnsitzland ausserhalb der EU/EFTA: Wenn Sie in der Schweiz oder in Liechtenstein kein Arbeitsverhältnis und keinen Wohnsitz mehr haben, können Sie sich die gesamte Freizügigkeitsleistung auszahlen lassen.

Für Wohnsitzland in der EU/EFTA: Wenn Sie in der Schweiz oder in Liechtenstein kein Arbeitsverhältnis und keinen Wohnsitz mehr haben und Sie in Ihrem Wohnsitzland obligatorisch einer Sozialversicherung unterstehen, können Sie sich nur den

überobligatorischen Teil der Freizügigkeitsleistung bar auszahlen lassen. Den obligatorischen Teil überweisen wir an eine von Ihnen ausgewählte Freizügigkeitseinrichtung (Konto oder Police), die das Kapital für Sie verwaltet und weiterhin verzinst. Ohne Ihre Meldung werden wir Ihre Freizügigkeitsleistung sechs Monate nach Austritt auf ein Freizügigkeitskonto bei der Stiftung Auffangeinrichtung überweisen.

Die Barauszahlung der gesamten Freizügigkeitsleistung ist nur möglich, wenn Sie in Ihrem Wohnsitzland nicht einer Sozialversicherung unterstellt sind. In diesem Fall benötigen wir eine amtliche Bestätigung Ihres Wohnsitzlands. Das Antragsformular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht und Auskünfte über die Regelung der einzelnen Länder erteilt der Sicherheitsfonds BVG, www.verbindungsstelle.ch.

Bei Überweisungen direkt ins Ausland kann der ausbezahlte Betrag aufgrund von Wechselkursen und Gebühren vom im Freizügigkeitsausweis genannten Betrag abweichen.

Sie machen sich selbstständig

Wenn Sie in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, unterstehen Sie nicht mehr dem BVG-Obligatorium und können sich die gesamte Freizügigkeitsleistungen bar auszahlen lassen. In diesem Fall benötigen wir eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse, dass Sie selbstständig erwerbend sind.

Sie haben eine zu geringe Freizügigkeitsleistung

Wenn Ihre Freizügigkeitsleistung kleiner als Ihr Jahresbeitrag an die Pensionskasse ist, können Sie die Barauszahlung verlangen.

Steuern

Jede Barauszahlung hat eine Meldung an die Steuerverwaltung zur Folge. Bei Überweisungen ins Ausland wird die Quellensteuer abgezogen.

Zustimmung des Partners

Wenn Sie verheiratet sind oder in einer amtlich registrierten Partnerschaft leben, benötigen wir für die Auszahlung die Zustimmung des Partners mittels beglaubigter Unterschrift. Unverheiratete oder nicht Registrierte müssen der Pensionskasse eine amtliche Bestätigung des Zivilstands einreichen.

Risikoversicherung

Nach dem Austritt sind Sie noch während eines Monats durch uns gegen die Risiken von Tod und Invalidität versichert. Falls Sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis eingehen, übernimmt die neue Pensionskasse Ihre Vorsorge. Bezüger von Arbeitslosentaggeldern sind durch die Arbeitslosenkasse versichert.

Weiterführung der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 47a BVG

Falls das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, Sie nicht in eine neue Pensionskasse eintreten und Sie das 58. Altersjahr gemäss aktuell gültigem Reglement für die Weiterführung der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 47a BVG erreicht haben, können Sie die Weiterführung des Versicherungsschutzes verlangen. Weitere Informationen und Angaben zu Mindestalter, Leistungen und Fristen entnehmen Sie bitte dem aktuell gültigen Reglement. Sollten Sie die Voraussetzungen erfüllen und sich für die Weiterversicherung entscheiden, verlangen Sie bitte die Vereinbarung zur «Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung gemäss Art. 47a BVG».

Vorzeitige Pensionierung

Wenn Sie das reglementarische Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung bereits erreicht haben, können Sie sich auch vorzeitig pensionieren lassen. Über die speziellen Regelungen der vorzeitigen Pensionierung orientiert Sie die Vorsorgeeinrichtung.